

Obacht beim Liken und Teilen

Strafrechtliche Konsequenzen beim „Sozialen“ Netzwerken

Dass Straftaten auch im Internet begangen werden können, ist allseits bekannt. Die Polizei führt Internetstraftaten gesondert in der Polizeilichen Kriminalstatik (PKS) auf und verzeichnete dabei im Jahr 2021 17.980 Taten (vgl. PKS 2021). Eine Beleidigung, die in der Offline-Welt gem. § 185 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist, ist dies auch in der Online-Welt. Daher kann auch ein Tweet beim Online-Dienst Twitter, der beleidigend ist, strafbar sein und belangt werden. Gleiches gilt für beleidigende Kommentare auf Facebook, Instagram und anderen Sozialen Netzwerken.

Aber wie ist die Situation strafrechtlich, wenn ich nicht selbst etwas tweete, sondern lediglich den Tweet eines*r Nutzer*in like oder einen fremden Tweet retweete? Begründet dies eine Strafbarkeit? Vorwegnehmen lässt sich, dass es in Deutschland dazu bislang an einer höchstrichterlichen Entscheidung fehlt. In der Schweiz urteilte das Schweizer Bundesgericht 2020, dass das Liken oder Retweeten von Beiträgen in Sozialen Netzwerken „grundsätzlich wertungssoffen“ erfolge. Eine Strafbarkeit sei aber gegeben, wenn der Ausgangstweet zugleich kommentiert wird.

Beleidigt durch einen Like?

Für die rechtliche Wertung gilt es zuerst zu definieren, was einen Retweet und einen Like charakterisiert und wie sich diese beiden Formen der Interaktion bei Twitter voneinander unterscheiden. Beim Liken wird beispielsweise durch ein Herzchen mitgeteilt, dass der ursprüngliche Beitrag einem selbst gefällt. Ein Retweet teilt den ursprünglichen Tweet und bindet diesen in das eigene Twitter-Profil ein, wobei weiterhin der*die ursprüngliche Nutzer*in als Verfasser*in kenntlich bleibt.

Retweets können zusätzlich auch bei der Einbindung kommentiert werden – dieser Umstand kann für die rechtliche Wertung von großer Bedeutung sein.

Täter*in gem. 185 StGB ist, wer die eigene Missachtung kundtut. Allerdings kann Täter*in auch sein, wer sich eine fremde Meinung zu eigen macht. Das bedeutet, dass die fremde Aussage als eigene Aussage abgegeben wird. Deshalb kommt es für die rechtliche Bewertung der auf Twitter gelikten und retweeteten Beiträge darauf an, ob die fremde Aussage auch als eigene gewertet werden kann. Durch § 185 StGB können auch Fälle von Cyber-Mobbing sanktioniert werden.

Auf das Liken bezogen spricht gegen das „Zu-eigen-Machen“ eines fremden Tweets, dass die Person, die den Beitrag gelikt hat, keinen Einfluss auf den ursprünglichen Tweet hat und es an einem eigenen Gedankengang fehlt, da dem Ursprungstweet lediglich zugestimmt wird (vgl. Krischker 2013, S. 490). Diese Zustimmung wird allerdings von Teilen der Literatur – sowie wie jüngst auch vom Landgericht Meiningen – als „Zu-eigen-Machen“ ausgelegt (vgl. Eckel & Rottmeier 2021, S. 4; LG Meiningen 2022).

Beim Retweeten von Beiträgen wird der fremde Tweet in das eigene Profil eingebunden, worin auch eine Identifikation mit den fremden Inhalten gesehen werden kann (vgl. Krischker 2013, S. 493). Dennoch ist der*die ursprüngliche Verfasser*in weiterhin für alle sichtbar, wodurch ein „Zu-eigen-Machen“ der fremden Äußerung verneint werden kann. Wird der ursprüngliche Tweet beim Retweeten zusätzlich kommentiert, so liegt ein eigener Gedankengang vor, wodurch es sich um eine

strafrechtlich relevante Handlung handelt (vgl. OLG Dresden 2017).

Fazit

Es lässt sich festhalten, dass die Rechtslage in Deutschland uneindeutig ist. Es sprechen gewichtige Gründe für und gegen das „Zu-eigen-Machen“ von fremden Tweets. Eine Strafbarkeit ist jedenfalls nicht von vorneherein ausgeschlossen. Das Thema ist auch für die tägliche Arbeit mit Minderjährigen durchaus relevant und geeignet, um die Themen Hassrede und Cyber-Mobbing anzusprechen und mithin die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Zeigt die Thematik doch sehr deutlich, dass fremde Beleidigungen nicht unterstützt werden sollten und in bestimmten Konstellationen auch strafrechtliche Konsequenzen haben können.

Quellen:

- Eckel, Philipp/Rottmeier, Christian: Neue Zeitschrift für Strafrecht, 2021, S. 4, C.H.Beck, München.
- Krischker, Sven (2013): „Gefällt mir“, „Geteilt“, „Beleidigt“? – Die Internetbeleidigung in sozialen Netzwerken, Juristisch Ausbildung, S. 490/S. 493, C.H.Beck, München.
- Landgericht (LG) Meiningen, Beschl. vom 5.8.2022 – 6 Qs 146/22.
- Oberlandesgericht (OLG) Dresden, Urt. v. 07.02.2017, Az: 4 U 1419/16.
- Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, PKS Tabellen, www.bka.de, abgerufen am 18.07.22.
- Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 29.1.2020, Az: 6B_1114/2018.



Eleni Kalaitzi (Medienrechtlerin, LL.M.)